

Oberst Hans Schlup wird neuer Oberkriegskommissär

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **58 (1985)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oberst Hans Schlup wird neuer Oberkriegskommissär

An seiner Sitzung vom 3. 7. 85, hat der Bundesrat

Oberst Hans Schlup, 36, von Wengi/BE

Instruktionschef der Vsg Trp und des Munitionsdienstes per 1. 1. 1986 zum neuen Oberkriegskommissär gewählt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Die Redaktion sowie der Zentralvorstand des SFV gratulieren Oberst Schlup recht herzlich zu dieser ehrenvollen und verdienten Wahl.

Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Beförderung zurückkommen.



Achtung vor Dieben!

Dass sich von Zeit zu Zeit auch Einbrüche in KP ereignen, zeigt uns folgender, in einem WK vorgefallener Einzelfall:

Während der Nacht wurden die Frontdeckel zweier ordentlich gestapelter Büroklisten, mittels eines unbekanntes Werkzeugs, aufgebrochen. Entwendet wurde aus der Bürokliste des Quartiermeisters eine Münzkassette, Bargeld enthaltend.

Nach einer Aussage geht hervor, dass während der Nacht ein Kurier auf den KP kam, um dort etwas zu holen. Der mutmassliche Tathergang lässt vermuten, dass es sich beim fraglichen «Kurier» um eine verkleidete Person gehandelt hat.

Hinweis zu nebenstehender Seite

So könnte in Zukunft eine Seite aus «Der Fourier» aussehen, wenn wir alle gehörten Vorschläge und heute gängigen Macharten in der Herstellung und Gestaltung von Zeitungsartikeln und -seiten berücksichtigen würden.

Ihre Meinung interessiert uns!

Aus diesem Beispiel machen wir alle darauf aufmerksam, dass Büroklisten und unbenützte Räume am Tag und in der Nacht abgeschlossen werden müssen. Plantons oder Ordonnanzen (DR Ziffer 278) dürfen nicht bloss kritische Auskunftsstelle sein, sie müssen vor allem für ihre Aufgaben als Überwachungsorgan besser ausgebildet und ihr Einsatz muss entsprechend befohlen werden.

Wie schwer darf ein Kilo Brot sein?

Die Brotlieferung des Bäckers an die Truppe ist nicht nur in qualitativer sondern auch in quantitativer Hinsicht zu prüfen.

Das Mindergewicht pro Laib à 1 kg ist im Reglement 60.1 «Der Truppenhaushalt», Ziffer 178 a umschrieben:

«Die gelieferte Menge ist mit der Bestellung und dem Lieferschein zu vergleichen. Für die Gewichtskontrolle werden wahllos einige Brote oder die ganze Lieferung gezogen, wobei folgende Regelung massgebend ist: Frischgebackenes Brot (1–12 Stunden alt) darf ein Mindergewicht von 30 Gramm nicht überschreiten. Brot, das bei der Lieferung mehr als 12 Stunden alt ist, darf ein Mindergewicht von höchstens 60 Gramm aufweisen.»